

Prüfungsordnung

des Bachelor-Studiengang International Business (konsolidierte Lesefassung)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 09.06.2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier mit Schreiben vom 22.09.2010 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wurde im publicus, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, in der Ausgabe vom 29.09.2010 (Ausgabe 16/2010) veröffentlicht.

Folgende Änderungen oder Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Änderung des § 7 Abs. 1:
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 12.01.2011
Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Trier am 14.04.2011
Veröffentlichung im publicus am 15.04.2011 (Ausgabe 03/2011)
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus
- Änderung des § 7 Abs. 4:
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 10.04.2013
Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Trier am 06.05.2013
Veröffentlichung im publicus am 15.05.2014 (Ausgabe 08/2014)
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus
- Änderung des § 7:
Beschluss im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 23.04.2014
Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Trier am 03.09.2014
Veröffentlichung im publicus am 10.09.2014 (Ausgabe 13/2014)
Inkrafttreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im publicus

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Bachelor-Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	3
§ 4	Lehrveranstaltungen	4
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	5
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 8	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	6
§ 9	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 10	Mündliche Prüfungen	7
§ 11	Schriftliche Prüfungen	8
§ 12	Seminarleistungen	8
§ 13	Abschlussarbeit	8
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten	9
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	10
§ 17	Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	11
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 19	Zeugnis	12
§ 20	Bachelor-Urkunde	13
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	13
§ 22	Inkrafttreten	13
	Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen	14
	Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminar	14

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs International Business. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens erkennen und verstehen.
- (2) Der Studiengang International Business besteht aus IB-Englisch, IB-Französisch und IB-Spanisch. Bei der Einschreibung müssen sich die Studierenden für eine Sprache entscheiden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin sind zwei Auslandssemester enthalten. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot an der FH Trier erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen in diesen sechs Semestern beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS). Das siebente und achte Semester werden im Ausland absolviert. Dem Arbeitspensum eines Studienseesters werden 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen während des Studiums an der FH Trier ergibt sich aus der Anlage 1.
- (3) (a) Die beiden Auslandssemester sollen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die ausländische Hochschule soll akkreditiert sein oder zum Kreis der in Deutschland von KMK und DAAD anerkannten Hochschulen zählen. In Absprache zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der oder des Studierenden aufbauen.

(b) Die beiden Auslandssemester können ganz oder teilweise durch ein Praktikum im Ausland ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums im Ausland sind zwischen der oder dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum im Ausland auf den Studienschwerpunkten der oder des Studierenden aufbaut. Das Praktikum im Ausland schließt mit einer Abschlusspräsentation, die von der Koordinatorin oder dem Koordinator unter Berücksichtigung der Anmerkungen der betreuenden Person aus dem Unternehmen bewertet wird.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise auch während der ersten drei Semester des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,
 3. ein studentisches Mitglied und
 4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier,
 2. eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 HochSchG und § 3 Abs. 4 dieser Ordnung,
 3. gute Kenntnisse in der gewählten Sprache.
 - a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch
 - Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
 - Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) plus mindestens 3 Monate Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land) oder
 - TOEFL (mindestens 80/120 Punkte internet based) oder
 - mindestens einjährigen Besuch an einer englischsprachigen Schule oder
 - bilinguales Abitur oder
 - Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) oder
 - Ausbildung an einer Sprachenschule zum/zur Fremdsprachenkorrespondenten/in o. ä. oder
 - sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch und Spanisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 von 15 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
- mindestens einjährigen Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
- bilinguales Abitur oder
- Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) oder
- Ausbildung an einer Sprachschule zum/zur Fremdsprachenkorrespondenten/in o. ä. oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang International Business an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder International Business oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.
3. dem Absolvieren von zwei Auslandssemestern gemäß § 3 Absatz 3 und § 16 Absatz 2.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Seminarleistungen gem. § 12,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (2) Studienleistungen sind freiwillig erbrachte Leistungen. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; diese können jedoch auf Antrag der Studierenden unter „sonstige Studienleistungen“ im Zeugnis aufgeführt werden.
- (3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

- (6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit soll im letzten Semester im Ausland angefertigt werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens neun Wochen vor Ende des Semesters, welches auf das Bestehen aller Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten sieben Semester vorgesehen sind, folgt, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel neun Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7 , 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit wird mit 30 geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen, alle anderen Fächer mit den dem Prüfungsfach zugeordneten ECTS-Punkten geteilt durch die um 18 Punkte erhöhte Summe der Kreditpunkte aus den bewerteten Modulen gewichtet. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
 2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und
 3. die beiden Auslandssemester mit Erfolg absolviert wurden.
- (2) Die beiden Auslandssemester sind mit Erfolg absolviert, wenn insgesamt 48 ECTS-Punkte erworben wurden. Das Praktikum im Ausland wird ebenfalls mit 48 ECTS-Punkten versehen. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

- (5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (6) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung im gleichen Semester. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang, in einem Studiengang „International Business“ oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor International Business im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtfach ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtfach angerechnet werden

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der

Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer, eine Kurzbeschreibung der Auslandssemester sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen,
 2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer,
 3. werden die Studienleistungen und
 4. werden, sofern der Fachbereichsrat dies beschlossen hat, die Rangstufe in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang International Business einschreiben.

Trier, den 23.09.2010

Gez. Prof. Dr. Dominik Kramer
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Studententafel mit Prüfungsleistungen

SWS / Credit points	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			
	SWS	CP	PL																						
International Business 1	4	5	1																						
International Business 2				4	5	1																			
International Business 3							4	5	1																
International Business 4										4	5	1													
International Business 5													4	5	1										
International Business 6																4	5	1							
Sprache I	4	5	1																						
Sprache 2										4	5	1													
Interkulturelles Management													4	5	1										
Einführung in die BWL/Buchführung	4	5	1																						
Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1																						
Finanzierung				4	5	1																			
Jahresabschluss				4	5	1																			
Kalkulation und Kontrolle				4	5	1																			
Marketing							4	5	1																
Steuern										4	5	1													
Entscheidung und operatives Management													4	5	1										
Unternehmensführung							4	5	1																
Logistik- und Produktionswirtschaft													4	5	1										
Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1																						
Mathematik	4	5	1																						
Statistik				4	5	1																			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1																			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II				4	5	1																			
Wahlpflichtfach 1							4	5	1																
Wahlpflichtfach 2																4	5	1							
Wahlpflichtfach 3																4	5	1							
Wahlpflichtfach IB 1										4	5	1													
Wahlpflichtfach IB 2													4	5	1										
Wahlpflichtfach IB 3																4	5	1							
Seminar 1										4	10	1													
Seminar 2													4	10	1										
Seminar 3																4	10	1							
Thesis																							12	1	
Auslandsjahr																						30			
Summe	24	30	6	24	30	6	24	30	6	20	30	5	20	30	5	20	30	5	20	30	5	0	30	0	0
																							30	2	

Ein Credit Point (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 25 Stunden.

Anlage 2: Wahlpflichtfächer und Seminar

A. Internationale Wahlpflichtfächer

Corporate Finance, European Union Law, Global Marketing, IB Englisch 1-6 (für IB Französisch/Spanisch-Studierende), IB Französisch 1-6 (für IB Englisch/Spanisch-Studierende), IB Französisch 1-6 (für IB Englisch/Französisch-Studierende), International Business Law, International Economics, International Key-Account- and Sales-Management, Internationale Finanzmärkte, Internationales Management, Internationales Steuerrecht, Investment Banking, Rechnungslegung und Prüfung 1, Rechnungslegung und Prüfung 3

B. Katalog der weiteren Wahlpflichtfächer

Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Arbeitsrecht, Betriebliche Geschäftsprozesse mit IT-Unterstützung, Bilanzsteuerrecht, Controlling 1, Controlling 2, Controlling 3, Controlling 4, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, eBusiness, Elektronische Dokumente, Entrepreneurship, Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Marketing Management, Geodaten mit ORACLE, Grundlagen Datenbanken, Grundlagen der Programmierung, Marktforschung, Netzwerke, Organisation und Adaptivität, Personalwirtschaft, Portfoliomanagement, Programmierung, Rechnungslegung und Prüfung 2, Serverseitige Internet-Technologien, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensentwicklung und Consulting, Unternehmensprozesse und IT, Verkehrssteuern/Verfahrensrecht, Wissenschaftliches Arbeiten

C. Seminare

Aktuelles Steuerrecht, Applied Marketing Projects, Controlling und Management, Datenbanken, eBusiness, Entrepreneurship, Finanzmanagement, Human Resources Management, International Business, International Business Law, Internationale Finanzmärkte, Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Logistik und Produktionswirtschaft, Marketing und Vertrieb, Organisation und Informationssysteme, Projektmanagement und Consulting, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsprivatrecht